KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Mai 2022

Nr. 2022/767

Teilrevision der Verordnung 2 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (HFV 2020)

1. Ausgangslage

Mit RRB 2022/203 vom 22. Februar 2022 haben wir die Fortführung des Härtefallprogramms 2020/2021 mittels Verordnung 2 über die Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (HFV 2020)[1]) beschlossen.

Mit RRB Nr. 2022/561 vom 5. April 2022 wurde eine erste Teilrevision der HFV 2020 beschlossen und unter anderem ein neuer § 17 Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt: "Aussergewöhnliche Positionen in den Jahresrechnungen 2020 und 2021 können bei der Berechnung der bedingten Gewinnbeteiligung korrigiert werden, soweit sie sich nicht im Rahmen der Vorjahre 2018 und 2019 bewegen oder den steuerbaren Gewinn unzulässig mindern. Als aussergewöhnliche Positionen fallen insbesondere der Eigenlohn von Selbständigerwerbenden sowie Arbeitgeber-Beitragsreserven in Betracht. Eine Korrektur ist auch zugunsten des Unternehmens möglich."

Die Umwelt-, Bau-, und Wirtschaftskommission (UMBAWIKO) hat in ihrer Sitzung vom 5. Mai 2022 darum ersucht, RRB Nr. 2022/561 vom 5. April 2022 zurückzuziehen und § 17 Absatz 2 zu streichen.

Bei der HFV 2020 handelt es sich um eine Notverordnung im Sinne von Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV; BGS 111.1) vom 8. Juni 1986. Dies hat zur Folge, dass der Kantonsrat diese lediglich vollständig genehmigen oder ablehnen, jedoch keinen Änderungsantrag stellen kann.

2. Erwägungen

Die Vollzugsbehörde im Härtefallprogramm 2020/2021 ist mit der Missbrauchsbekämpfung betraut. Entsprechend werden die Jahresabschlüsse im Rahmen der Missbrauchsbekämpfung generell einer entsprechenden Prüfung unterzogen. § 17 Absatz 2 HVF 2020 kann folglich gestrichen werden.

Im Sinne der legistischen Transparenz wurde auf eine Aufhebung von RRB Nr. 2022/561 vom 5. April 2022 verzichtet. Anstelle der Aufhebung erfolgt die vorliegende Teilrevision, mit welcher dem Anliegen der UMBAWIKO Rechnung getragen wird.

---

[1]) BGS 101.7.

3. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5655)
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Steueramt
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (2; eng, rol)
Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn
Fraktionspräsidien (6)
Parlamentsdienste
Aktuariat UMBAWIKO
GS / BGS
Amtsblatt

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Volkswirtschaftsdepartement
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle

Teilrevision der Verordnung 2 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (HFV 2020)

Änderung vom 9. Mai 2022

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 12 f. des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020[1)], die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung 2020, HFMV 20) vom 25. November 2020[2)], Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[3)] und § 128 Absatz 3 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985[4)]

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung 2 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (HFV 2020) vom 22. Februar 2022[5)] (Stand 1. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 2 (aufgehoben)
[2] *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

1) SR 818.102.
2) SR 951.262.
3) BGS 111.1.
4) BGS 614.11.
5) BGS 101.7.

IV.

Die Änderung tritt am 10. Mai 2022 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Kantonsrates. Die Verordnung gilt längstens bis zum 22. Februar 2023.

Solothurn, 9. Mai 2022

Im Namen des Regierungsrates

Dr. Remo Ankli
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2022/767 vom 9. Mai 2022.
Vom Kantonsrat genehmigt am ... (KRB Nr. ...).

Synopse

Teilrevision der Verordnung 2 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **101.7**
Aufgehoben: –

	Teilrevision der Verordnung 2 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (HFV 2020)
	Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf Artikel 12 f. des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020[SR 818.102.], die Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung 2020, HFMV 20) vom 25. November 2020[SR 951.262.], Artikel 79 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] und § 128 Absatz 3 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985[BGS 614.11.] *beschliesst:*
	I.
	Der Erlass Verordnung 2 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (HFV 2020) vom 22. Februar 2022 (Stand 1. Mai 2022) wird wie folgt geändert:
§ 17 Massgebliche Basis für die bedingte Gewinnbeteiligung bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken	

[1] Für die Berechnung der bedingten Gewinnbeteiligung nach Artikel 12 Absatz 1[septies] des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) vom 25. September 2020[SR 818.102.] massgeblich ist der steuerbare Jahresgewinn 2021 vor Verlustverrechnung, der sinngemäss nach den Artikeln 58 – 67 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990[SR 642.11.] über die direkte Bundessteuer ermittelt wird. Vom steuerbaren Jahresgewinn abziehbar ist ausschliesslich ein im Geschäftsjahr 2020 entstandener steuerlich massgeblicher Verlust. [2] Aussergewöhnliche Positionen in den Jahresrechnungen 2020 und 2021 können bei der Berechnung der bedingten Gewinnbeteiligung korrigiert werden, soweit sie sich nicht im Rahmen der Vorjahre 2018 und 2019 bewegen oder den steuerbaren Gewinn unzulässig mindern. Als aussergewöhnliche Positionen fallen insbesondere der Eigenlohn von Selbständigerwerbenden sowie Arbeitgeber-Beitragsreserven in Betracht. Eine Korrektur ist auch zugunsten des Unternehmens möglich.	[2] *Aufgehoben.*
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Die Änderung tritt am 10. Mai 2022 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Kantonsrates. Die Verordnung gilt längstens bis zum 22. Februar 2023.
	Solothurn, ... Im Namen des Regierungsrates Dr. Remo Ankli Landammann

	Andreas Eng Staatsschreiber